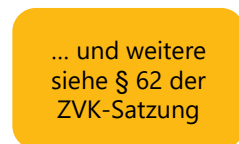


Steuerpflichtig, aber nicht zv-pflichtig

Bestimmte Entgeltbestandteile sind – obwohl steuerpflichtig – vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ausgenommen.

Diese sind u.a. in der Anlage 3 zum ATV-K aufgeführt, wie z. B.:



0 | © ZVK

Auflösung der Symbole

Bestimmte Entgeltbestandteile sind – obwohl steuerpflichtig – vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ausgenommen.

Diese sind u.a. in der Anlage 3 zum ATV-K aufgeführt, wie z. B.:



Vermögens-
wirksame
Leistungen



Urlaubsab-
geltung wegen
Beendigung
Arbeitsverhältnis



Aufwandsent-
schädigungen



Zuschläge für
Sonn-, Feier-
tags- bzw.
Nachtarbeit



Krankengeld-
zuschüsse



Abschlussprämie
für Azubis (400 €)



Abfindungen

... und weitere
siehe § 62 der
ZVK-Satzung

1 | © ZVK

Versicherungsverlauf

Frau Riedel ist seit 01.08.2021 als Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten gegen eine **Ausbildungsvergütung** eingestellt. Sie schließt ihre Ausbildung sehr gut ab und erhält eine **Abschlussprämie nach § 17 TVAöD**. Zum 01.09.2024 wurde sie in ein zunächst befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen und freute sich über ihr erstes **Entgelt aus der EG 6 TVöD**. Im März 2026 erfährt sie, dass sie ein Kind erwartet. Aus gesundheitlichen Gründen spricht ihr Arzt ab 02.08.2026 ein Beschäftigungsverbot aus und sie erhält während dieser Zeit **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**. Zu Beginn des Mutterschutzes zahlt ihr Arbeitgeber einen **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**. Nach der Geburt des Kindes erhält sie **Kindergeld**. Im Anschluss an die Mutterschutzzeiten nimmt sie für 2 Jahre Elternzeit in Anspruch und erhält während dieser Zeit **Elterngeld**.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die einzelnen Einkünfte von Frau Riedel hinsichtlich der Zusatzversorgungspflicht.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Ausbildungsvergütung	<u>ja</u>
Abschlussprämie gem. TVAöD	<u>nein, § 17 Abs. 1 Satz 2 TVAöD</u>
Tabellenentgelt EG 6	<u>ja</u>
Entgeltfortzahlung während Beschäftigungsverbot	<u>ja</u>
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	<u>Während der Mutterschutzzeit ist ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD (§ 35 Abs. 1 Satz 3 ZVK-Satzung) zu melden. Ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig.</u>
Kindergeld	<u>nein</u>
Elterngeld in der Elternzeit	<u>Es sind die Dauer der Elternzeit und die Anzahl der Kinder, für die Elternzeit genommen wird, zu melden.</u>

Versicherungsverlauf

Herr Engler ist als Altenpfleger im kommunalen Seniorenheim der Stadt Felsenheim beschäftigt und erhält **Entgelt aus der EG 8 TVöD BT-B**. Da er auch an den Weihnachtsfeiertagen sowie am 01.01.2026 arbeiten musste, erhält er einen **Feiertagszuschlag**. Er ist sehr fleißig und absolviert **Überstunden** und **Sonntagsarbeit**. Da er sich beruflich weiterentwickeln möchte, kündigt er zum 31.12.2027. Sein nicht in Anspruch genommener **Urlaub wird abgegolten**.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die einzelnen Einkünfte von Herrn Engler hinsichtlich der Zusatzversorgungspflicht.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Tabellenentgelt EG 8	<u>ja</u>
Feiertagszuschlag	<u>nein, § 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. s ZVK-Satzung</u>
Überstundenvergütung	<u>ja</u>
Sonntagsarbeit	<u>ja; Zuschläge jedoch nicht (§ 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. s ZVK-Satzung)</u>
Urlaubsabgeltung	<u>nein, § 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d ZVK-Satzung</u>

Versicherungsverlauf

Herr Richter wurde bei der Gemeinde Haselbachtal im Rahmen einer **geringfügig entlohnten Beschäftigung** als Pförtner ab 01.05.2026 auf Basis von 400,00 € monatlich eingestellt. Im November 2026 erhält er seine erste **Jahressonderzahlung**. Aufgrund des geringen Entgelts zahlt der Arbeitgeber zusätzlich ab 01.01.2027 einen **Bekleidungszuschuss**. Herr Richter möchte für seine Altersvorsorge noch etwas tun und schließt ab 01.04.2027 einen Vertrag zur **Entgeltumwandlung** und zahlt einen **monatlichen Beitrag** ein. Ab da gewährt ihm der Arbeitgeber auch **vermögenswirksame Leistungen**. Um seine monatlichen Einkünfte aufzupolstern arbeitet er ab 01.08.2027 im **Rahmen einer Nebentätigkeit** als Hausmeister im nahe gelegenen Privatkindergarten und erhält 200,00 € monatlich.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die einzelnen Einkünfte von Herrn Richter hinsichtlich der Zusatzversorgungspflicht.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Entgelt aus geringfügig
entlohnter Beschäftigung

ja

Jahressonderzahlung

ja

Bekleidungszuschuss

nein, § 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. i
ZVK-Satzung

Entgeltumwandlung

ja, § 62 Abs. 2 Satz 8 ZVK-Satzung

vermögenswirksame Leistungen

nein, § 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f
ZVK-Satzung

Entgelt für Nebentätigkeit im
Privatkindergarten

nein, § 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. r
ZVK-Satzung

Versicherungsverlauf

Frau Goltz übt seit 01.09.2025 eine Altersteilzeit im Blockmodell aus. Dabei erhält sie nun nur noch das **hälftige Entgelt** ihrer bisherigen Vergütung. Zum 01.03.2026 erfolgt durch eine rückwirkende Erhöhung der Tabellenentgelte eine **tarifliche Einmalzahlung**. Ab 15.06.2026 erkrankt Frau Goltz und kann ihre Arbeit erst nach 16 Wochen wieder aufnehmen. In der Zeit erhält sie für 6 Wochen **Entgeltfortzahlung** und danach einen **Krankengeldzuschuss**. Während der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit betreut sie in der Nachbargemeinde 1 x monatlich das Tourismusbüro und erhält eine **Aufwandsentschädigung**.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die einzelnen Einkünfte von Frau Goltz hinsichtlich der Zusatzversorgungspflicht.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

hälftiges Tabellenentgelt während
Altersteilzeit

ja (+ ggf. Hochrechnung auf das 1,8fache)

tarifliche Einmalzahlung

ja

Entgeltfortzahlung

ja

Krankengeldzuschuss

Während des Zeitraums des Krankengeldzuschusses ist ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD (§ 62 Abs. 2 Satz 4 ZVK-Satzung) zu melden. Der tatsächliche Krankengeldzuschuss ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Aufwandsentschädigung

nein, § 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. r ZVK-Satzung